

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 15 (1839)
Heft: 9

Artikel: Die Stiftung des Bettages : nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Teufen.
Daselbst. 8.

Der grosse Rath hat diese Ordnung den 15. August 1839 genehmigt, und es wurde seither in jedes Haus der Gemeinde ein Exemplar derselben niedergelegt. Teufen hatte das Verdienst, uns mit den schenk'schen Saugsprüchen bekannt zu machen; auch diese Feuerordnung enthält manche Bestimmungen, die überall Nachahmung verdienen. Sie tritt kräftig auf.

Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Fünfzehntes Heft. Daselbst. 8.

Nedactor dieses Heftes ist H. Dr. Gabriel Nüschi, Actuar der Gesellschaft. Es ist den beiden Versammlungen am 9. Mai und 11. August 1839 gewidmet und berichtet über die irdenen Teichel (Dr. Schieß), über die Maßnahmen des Vereins zur möglichsten Beschränkung des Missbrauchs spirituöser Getränke (Lehrer Zellweger), über eine Sitzung des schweizerischen Seidenbauvereines in Kronbühl (Rathsherr Hugener) und über eine bisher unbekannte Delpflanze, die aus Chili stammende *Madia sativa* (Derselbe). H. Pfr. Scheufler ermuntert in einem Aufsatz: Das Pfennigmagazin, zu Sammlung von Sparsassen aus kleinen wöchentlichen Beiträgen, die allmälig zu bedeutenden Hülfsquellen für gemeinnützige Zwecke, als Schulen u. s. w., anwachsen könnten. Der Präsident der Gesellschaft endlich, H. Lehrer Signer, setzt sein landwirthschaftliches A. B. C. dieses Mal mit dem Buchstaben K fort, der ihm besonders in den Wörtern Katechismus und (Spiel-) Karten Stoff gab, die Gesellschaft zu unterhalten.

563347

Die Stiftung des Bettages.

Nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit.

Im Jahre 1839 sind zwei Jahrhunderte seit der Stiftung des Bettages in Auferrohden verflossen; dieser Umstand veranlaßt uns, einige Rückblicke auf diese Stiftung zu werfen.

Es kann unsere Absicht nicht sein, in der grauen Vorzeit

die Spuren von Buß- und Bettagen bei den Israeliten und Römern zusammenzusuchen. In der christlichen Kirche finden wir im vierten und fünften Jahrhundert die ersten Spuren localer Feste dieser Art. Im sechsten Jahrhunderte traf Papst Gregor der Große bestimmte Anordnungen für einen durch die ganze römische Kirche sich verbreitenden Fast- oder Bußtag.²⁾ In der protestantischen Kirche nahmen auch diese Feste bald einen würdigeren Charakter an. Bugenhagen war in derselben besonders eifrig, die Feier der Bußtage zu bewirken. Die befürchteten Einfälle der Türken in Deutschland gaben denselben bei unsren deutschen Glaubensgenossen wiederholt einen desto ernstern Gehalt, der sonst durch allzu große Abläufung leiden mußte, indem nicht bloß in einzelnen Ländern jährlich drei und vier Bußtage, sondern an andern Orten sogar monatlich halbe Bußtage festgesetzt wurden. Friederich der Große zeichnete sich auch hierin aus, indem er für seinen Stat einen jährlichen Bußtag anordnete.

In der Schweiz kamen die Bettage im siebzehnten Jahrhundert auf und wurden anfänglich nur wegen besonderer Zeitumstände, z. B. wegen besonders friedlicher und gesegneter Zeiten, oder im Orte großer Besorgnisse, bei inneren Unruhen, Kriegsgefahren, Verfolgungen der Glaubensgenossen, traurigen Naturereignissen, auch bei Erscheinungen von Kometen, (1665 und 1681,) u. s. w. gehalten. Zürich feierte den ersten solcher Bettage im Jahre 1602. Im Jahre 1619 bot sich daselbst die auffallende Erscheinung dar, daß die Stadt einen besondern Bettag für sich anordnen wollte; die Landschaft begehrte aber, an der Feier teilzunehmen, und es wurde ihr entsprochen. Von gemeinsamen Bettagen der Evangelischen in der Schweiz finden wir Spuren im Jahre 1642. Damals wurde der Sonntag zu dieser Feier noch vorgezogen. Seit dem Jahre 1650 wurde von den evangelischen Ständen und zugewandten Orten jährlich

²⁾ Gerbertus monumenta veteris Liturgiæ Alemannicæ, II, 338.

ein regelmässiger allgemeiner Betttag gefeiert, den sie 1652 auf den Donnerstag verlegten, und der seit dem Jahre 1703 immer im Herbstmonat gehalten wurde.³⁾ Zu den Zeiten der Mediationsakte und später verlegten mehrere protestantischen Stände ihren Betttag auf den Tag Mariä Geburt, damit auch die Katholiken denselben einigermaßen mitfeiern. Erst seit dem Jahre 1832 haben wir einen, wenigstens dem Namen nach, allgemeinen eidgenössischen Betttag für beide Confessionen am dritten Sonntage des Herbstmonats.

Auferrohden feierte seinen ersten Betttag den 4. April 1639. So erzählen uns Bischofberger⁴⁾ und Walser⁵⁾. Andere Auskunft über die Entstehung unsers Bettages haben wir nicht gefunden, da die Synodalacten gänzlich von derselben schweigen, und in der Reihe der Rathsprotokolle ein Band fehlt, der den Jahrgang 1639 enthalten sollte. Soviel wissen wir indessen, daß auch St. Gallen am nämlichen Tage seinen ersten Betttag hielt. Haltmeier sagt darüber: "Im Jahr 1639 den 4. Tag Aprelen ist in der Stadt St. Gallen, nach dem Exempel anderer Evangelischen Städten, und Landen unsers lieben Vaterlands, wegen gefährlichen Zeiten, der erste Fast- und Betttag angestellt, und sind nach demselbigen noch vier und vierzig bis auf dieses gegenwärtige Jahr, mit grossem Eifer gehalten worden."⁶⁾ Wir hofften also, daß die st. gallischen Protokolle vielleicht nähere Auskunft über die Entstehung des Bettages enthalten werden. Sie fehlt auch hier; alles, was dieselben über den ersten Betttag enthalten, beschränkt sich auf folgende Stelle:

"Sitzung den 2. April Wegen den Wachten vñ künftigen

³⁾ Wirz historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. I. Th. S. 49. ff.

⁴⁾ Appenzeller Chronik S. 532.

⁵⁾ Appenzeller Chronik S. 607.

⁶⁾ Beschreibung der Eidgenössischen Statt St. Gallen. St. Gallen, 1683. S. 616.

„Fast- und Betag habend meine Herren erkheit: daß man von dem Nottenstein und jeder Zunft insonderheit 6 Mann nehmen, welche Morgens vmb 6 Uhren vnder der Brottloben zusammenkommen, daselbsten H. Unterburgermeister Wachter als Obmann auch erscheinen soll, und damit man desto besser mit der Wacht könne umkommen, man auch in vorhandener Predig und so lang man in den Kirchen ist desto sicherer dem Gottesdienst und Gebet abwarten könne, als sollen 3 Thore offen, die andern alle aber verschlossen seyn und by den offenen die Schuhgäetter gefällt seyn, bis an 1 oder 2 Schenkel, damit nur Allein man zu Fuß eingehen könne.“

Einen interessanten Blick auf den damaligen Zustand der Religiosität und Sittlichkeit im Lande geben uns die Acten der Synode vom Jahre 1639, die wir hier unsern Lesern mittheilen.

Anno 1639 den 16. Aprill Habend wir die Kirchendiener in den Uheren Noden des Landts Appenzell, abermahlen Unseren gewöhnlichen Synodum zu Herisau gehalten, in gegenwärtigkeit der Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsammen vnd Wysen Herren Johannes Tanner Landtamman, Vnd Herren Ulrich Schläpfers Statthalters, als verordneten von einer Ehrsammen Oberkeit.

Die nammen der Predicanten waren:

H. Johannes Gmünder zu Herisau.
H. Barthlime Anhorn Vff Gäß.
H. Hans Melchior Wyß zu Trogen Camerer.
H. Samuel Gmünder zu Tüffel.
H. Heinrich Steffan zu Brüneschen.
H. Heinrich Spiller zum Spycher.
H. Heinrich Zwingli in der Grub.
H. Abraham Schad zu Hundwyl.

H. Jacob Murer Diaconus ist in den Synodum vffgenommen worden mit der Condition dz er ein Testimonium vfflege von dem Decano in Toggenburg, da er etliche Jar den Kirchen Niderglat vnd Hennau gedient.

Gravamina hujus Synodi.

Erstlichen ist ins gmein von den dienern der Kirchen fürgebracht worden, Sie habind gestaltsamme iehiger gefahrlicher

leüffen vnd Zeiten verhoffet, es wurdind vnsrerer Christlichen Oberkeit mandat vnd sazungen, welche sie verschinen Herbst publicieren vnd öffentlich ableßen lassen, vnd die den Christlichen Kirchgang so wol am Sontag als am Mitwuchen, die Heiligung des Sontags, den missbruch des H: Namens Gottes vnd der H: Sacramenten, die wirt vnd wirtschaften vnd anders dergleichen mehr betreffend, weil so ein schwäre betreuung der straffen gegen allen überträttenden beigefügt worden, von Oberen vnd Underthanen, Jungen vnd Alten, in gute obacht genommen vnd etwas würchliche Besserung verspürt worden sein.

Vnd aber leider es Bezüge der augenschein, vnd die tägliche erfahrnus mehr als zu vil, dz dißere Christenliche vnd aller ehrbarkeit gemäße sazungen in allen Kirchhörinen, Noden vnd gegnenen vnsers Landts steckhen bliben, vnd die überträttenden nit nach gepür geleidet wurdind. Da das auch vil aufrichtige ehrliche gmüter, welche wan sie dz ellende verderbte wesen Jungen vnd alter teglich vor augen sechend, vnd dannethin nachen sinnend, dz endtlich, durch dz gerecht Urtheil Gottes, wan die sünden maaß voll, nüdt anders, dan des gmeinen Vatterlandts vndergang vnd verderben daruß könne volgen, von herzen darüber iamerind vnd seufzind.

Derhalben wir die diener der Kirchen abermahls getrungen worden, etliche flagpuncten zueröffnen.

1. Vnd erßlich Betreffende den Kirchgang vnd Heiligung des Sontags, da falth ein große flag für, in allen Kirchhörinen, der besuchung der predigen Halben. Dan ob gleich die Sontags predigen am morgen zimlicher maßen besucht werdend, so werdend aber die nachmitags predigen, weder von alten noch Jungen schier besucht. Ein große vrsach aber zu solcher liederlichkeit gibt neben anderem auch, dz vnsere Schüzen in werender predig pflegend zuschiesen, da dan sy offtermahls von Jungen vnd alten mehr Zuseher Habend, als der Predicant in der Kirchen Zuhörer. Andere bringend die predigzeit zu in Wirtshüseren, oder Bleibend sonst Hin vnd wider vor den Heüseren s̄zen, vnd fragend der predig nüt nach.

Was dan anlangt die Mitwuchen predigen, Wie schlechtlich dieselbigen an etlichen ohrten vnsers Landts, von Hoch vnd nider standts Weib vnd manspersonen besucht werdend, ist nit allein bekandt, sonder vil mehr zum Höchsten zubethrauren vnd zubeflagen.

So vil vom Kirchgang.

2. Worinnen dan noch weiter fürfallend besonderbare beschwerden, Als das an etlichen Orhten dz Kirchen g'sang gar übell bestellt, wyl die, so sonst wol in den Wirkhüseren singen könend, in der Kirchen aber über alles vermahnen vnd ernstliches zusprechen zu singen nit mögend bewegt werden, also dz wan gleich der Pfarrer ein psalmen angefangen zu singen, vß man gel der Hilff offtermahls wider vßhören vnd schweigen muß.

Weiters kompt große klag, dz wan ein Landtsgmeind gehalten wirt, dz an etlichen ohrten unsers Landts die predigen so schlechtlich besucht, nit nur von Mans sonder auch von Weibs personen, als welche eindtweiders Hin vnd wider vß den Straßen vnd gassen sißen, oder den Wirkhüseren zulauffen, vnd die predigzeit darinnen zubringend.

Zu dißen Kirchen beschwerden kompt verners, dz sich unsere Eugent theils ohrten, vor empfachung des H: Nachtmals by ihren Predicanten gar nit, oder in geringer anzahl, eingestelt; vnder denen sind auch viel, die vormahlen dz H: Nachtmahl niemahlen empfangen, vnd also, wie wol zuerachten, schlechtlich berichtet sind.

So ist auch übel zubesorgen, das die ienigen, so ein guten vorsatz haben dz H. Nachtmahl würdig zuempfachen, an denen ohrten, da man im brauch hat in allem Buchen gohn, beides den Understechen vnd andern Armen zustüren, an Heilsammer betrachtung des Leidens Jesu Christi verhinderet werdind, da es unsers erachtens vil weger vnd besser were, wan solchs Stüren zu anderen Zeiten, auf ein andere Form angesechen wurde, damit man der wichtigen geheimnus, darumb es zethun, desto mehr nachsinnen könchte.

Item die große vnoordnung in allen Kirchen unsers Landts; Als das allerhand sachen öffentlich in der Kirchen vor der ganzen gmeind aufgerüfft werden, welches ein großes gelechter durch die ganze Kirchen offtermahls verursachet, vnd viel Leüt vom gebet abhält, welche sachen, wo sy so wichtig werend, von dem Predicanten an der Canzel könktend verkünd, oder wan so vil nit daran gelegen, vßert der Kirchen könktend aufgerüfft werden, were Hoch vonnöhnten das es in das große Mandat gesetzt, vnd genhlich verbotten wurde.

So dan kompt nach immerdar große klag der frömbden Meßgeren von St: Gallen halb, dz sy die Predigen by uns so gar nit besuchind, vnd auch die unsrigen daruon abhaltind, vnd ob sy schon deswegen gestrafft vnd ihnen etliche wirt in werender predigzeit nüt z'trinckhen gebend, kan man sy doch in die Kir-

chen nit bringen, sonder legend sich hin vnd wider in den wirch-
hüseren vnd anderstwo zu schlaffen.

Vnd dan endlich wirt große klag gefürt der Schmiden halb,
sonderlich deren die ihre Schmitten so nach bei den Kirchen ha-
bend, dz sy an den mitwuchen in werender predig Schmittind,
vnd nit nur sich selbs sonder auch andere an der anhörung des
Götlichen worts verhinderend.

3. Anlangend nun andere Beschwerden so den Kirchgang nit
verürend, so ist ein anzug abermahlen beschechen, vnd zum
Höchsten geklagt worden, dz schedliche vormitag, vnd nachmitt-
nacht trinhen, da sich etliche zusammen Notten, so bald sy ab
dem Bett kommend, vff mittag legen sy sich schlaffen, Hernach
sithen sy wider zusammen, vnd laßens wären lang in die nacht
ynen, Da der wyn wirt missbrucht, nit nur durch Unmesig trink-
hen von alten sondern auch von jungen, die ein andern den wyn
vffen Kopff vnd in Hals schlüttend z. da zwahren ein ehrsamme
Oberkeit in ihren Publicirten mandaten beide dem wirt vnd
dem gast dermaßen gute ordnungen fürgeschrieben, das wan
man bei denselbigen also verblichen were, es gwüßlichen allent-
halben Im ganzen Land besser stunde, dan es leider steht. Vnd
wiewol solches grobe wirten vil vnd oft geklagt worden, Hat
es doch bei vilen nit mehr mögen verfachen, vnd helffen, dan
dz es bei etlichen dz ansechen hat gwonnen, als wan sy mit
fleiß keinn sazungen Behalten begerind: dan komme einer wan
er welle, früe oder spaat, vormittag oder nach mitternacht, so
treit man ihm vff, vnd ob schon d wirt gröblich über die sazung
handlet, so wirt er nit angeben, oder da er schon angeben wirt,
kan er sich also vßreden vnd laugnen, dz er ohne buß darvon
kompt.

Demnach kompt große klag ab etlichen ohrten, wie dz sched-
liche Laster dz Spilen so fast by unsern Jungen g'sellen wölle
überhand nemmen, als welche sich hin vnd wider in heimliche
winchel vnd ohr, in den wirchhüseren, in Städlen vnd anderst-
wo zu nacht versteckhend, und him liecht beieinanderen sithend,
spilend vnd allerlei leichtfertigkeit treibend, wan man die wirt
darum straffen wil, wenden sie für, sy habens nit gesechen, da
es doch bekandt, dz sy dieselbige in gwüße g'mach ynschließend
vnd Spielen laßend.

Betreffend fluchen vnd Schweeren, Ist leider solches Laster
bei Jungen vnd Alten, Man vnd weibspersonen, ja auch bei
den Jungen Kindern vff der gassen so gmein worden, das nüt

gmeiners sein könnte, vnd wirt ein negliche vnnühe red, mit einem schwur vnd fluch bestetiget. Wil lüth sind in ein solche gewonheit kommen, das sie solches weder an ihnen selber, noch an den Grigen merckent, oder meinend, wan sy vmb der warheit willen schwerind, so sei es ganz kein sünd. Welches alles dahar kompt, das dieses grusamme laster nit gestrafft wirt, wie der Artikel in den Mandaten vermag. Dan dieweil die Oberen selber, oder die seinen, mit dihem laster behafftet sind, so wendlend vnd dörffend sie selbges an ander lüthen nit straffen, wirt aus übel von tag zu tag erger.

Endlich Hat man sich Höchlich zuer klagan, ab der großen Hoffart vnd pracht, so ie lenger ie mehr thut zunemmen, doch an einem ohrt mehr, als an dem anderen, da man sich nit mehr will behelfen, mit einer ehrlichen gewohnlichen Landtlichen bekleidung, sonder allerlei frömbde trachten wil man haben, Ga deren viel gefunden, sonderlich vnder Knechten vnd megten, vnd auch anderen unvermöglichen Knaben vrd Töchteren, die alles was sy das ganze Jar Jar verdienend vnd überkommend, eintwiders in den Wirkhäusern vnnüsiglich verthund, oder aber an die eytele stinchende Hoffart wenden. Da dan Hoch von nöthen sein wil, dz ein Chrsamme Oberkeit nach mitlen trachte, dz d Hoffart gewehret, und sich ein ieder seinem Stand vnd vermögen gemäß bekleide.

Wir fügen diesem Actenstücke noch einige einzelnen, jene Zeit bezeichnenden Bruchstücke aus der nämliche Quelle bei.

1634. Dan so etwan eines rathsherren Sohn oder tochter gleidet werde, so stelle man solche nit, wie sich aber gebürte, für rath, man klagt sie nit offenlich an, sonder man nemme innen die buß ab heimlich, damit es also vatter vnd Mutter nit innen werdind, so man aber he fürstelte vnd offenlich anlagte, auch abstrieffe, wurdend die Elteren hernach ein fleißiger auf sehen haben, ob ire kinder nachts im haus werind oder nit.

Weber das weil es sich vilmahl begibt, dz so sich etwan ein person verehlicht, vnd sich bei seinem pfarrer ynstellt, vmb verkündigung der hochzeit anzuhalten, Sie auch dan sollend ires glaubens vnd Religions halben Examiniert, vnd im gebätt ver hört werden: Wil aber es sich vilmahlen begibt, dz da erschynend solche vngeschickte vnuwähende leüth, welche da nit allein kein einig wort irer Religion vnd glaubens halben könend be scheid vnd antwort geben, sonder auch vil mahl nit könend bätten vnd erzellen dz H. Vatterunser, die 12 artickel vnsers Chri-

stenlichen glaubens, die H. 10 gebott, oder doch mit solchen vngrymbten worten, vnd großem vnderstand, dz es zum höchsten zu erbarmen vnd zu klagen. Darumb eines Ehrsamens Synodi bedencken war, das man dem Mandat vnyverlybte, dz so sich fürhin ein solche vnwüßende vnfönnende person befunde, so solle der prediger gwalt haben, sie ein zeitlang abzuweisen, vnd mit der hochzeit stillzustahn, bis ein solche person dz gebärt recht erlehrnet, vnd auch etwas seines glaubens halben könne rechenschaft geben.

1637. Zu Urneschen hat der Pfarrer müssen auffhören, vnd die Kinderpredig vnderlassen, wil die Kinder nit mehr wollen in die Kirchen kommen, die sollen den Catechismum auffsagen.

Worinnen dan nach weiter fürfallend etliche bsonderbare be schwerden: Als da gleich das gmeine Volck, fürnemlich an H. Sontagen, die predigen besucht, solches doch beschicht in großer vnoordnung, dergestalt dz man an etlichen ohrten vnsers Landts eindtweders gar zu spat, nach dem der text verlesen, und noch später zuchen kompt, sonderlich wan ein Hochzeit gehalten wirt, da kompt der Brütigam samt seinem g'sellen ostermahls erst in Halbe predig, oder aber, da man nach den predigen allzu frühe vñ der Kirchen lauft, ehe vnd vor die predig vertönt, vnd dz ge bett vnd g'sang mag vollendet werden.

1638. So haben auch etliche wirt ein Zeitlang dem Jungen Volck alle Sontag zutrinkhen geben, so lang dz werete, hat es die Nachpredig besucht, nach dem es aber den wirten von neuwem verbotten worden, Hat es die predig auch nit mehr besuchen wollen. Darauf dan ihr yffer zuvernemen, dz sy namlich mehr vmb esens vnd trinchens, vnd anderer leichtfertigkeit, als vmb der predig willen, sich in die Dörffer begeben.

1640. Darneben seige leider fast gmein bei Alten vnd Jungen Mann vnd wybs personen, der schedliche vnd schandtliche missbruch des H. Nammens Gottes, mit fluchen vnd schweren, vnzüchtigen wüesten vnd leichtfertigen reden, die sich Christen Leüthen nit gebürend, vnd die zarten g'müter der Jugendt zum höchsten vergeret werdind.

1642. Wiewol dz Kirchengut, wie billich allein an den Gottes dienst, vnd zu erbauung der Kirchen solte angewendt werden, Ist doch an einem vnd dem andern ohrt vnsers Landts dzselbige nit beschehen, sondern von demselben ein gut theil in wirh heüseren vnnüchiglich verthan worden, als da man die Kirchen rechnungen etliche tag wehren lassen, die man anderstwo etwan

in drei oder vier stunden verrichtet, Item den Schüheren zum Toppell.

W' sonderbare beschwerden, wegen deren vff Gäß.

Der Jüngst gehaltne Fest vnd Bettag ist gar schlecht gehalten worden. Dan etliche sich anderstwo hinbegeben. Andere ohne einige vrsach zu Hauß gebliben. Die dritten in werender predig darvon geloffen. Viel strackh nach der predig in dz wirtshauß sich begeben, vnd daselbssen bis in die nacht getrunkhen.

Die Predigstunden werdend verzogen oder befürderet, ie nach dem es dem Meßmer befohlen wirt, von einem oder dem andern. Ist ein Hochzeit, so wartet der Meßmer dem Morgen essen vnd nicht der Kirchen ab, bis es dem Hochzeiter vnd ihm geliebt. Ist es dan sonst ein tag, so richtet er sich nach dem beselch eines oder andern Haubtmans, wie dan am Churfreitag geschehen, da H. Altherr befohlen gar freu einzulüten, damit er den garnmarkt nicht versaume.

1643. Es Haben auch etliche Elteren diszen vergangnen winter ihre Kinder gar schlechtlich in die Schulen geschickt, vnd vnder denen, die ihre Kinder geschickt, sind etliche die allein die ihrigen in schreiben vnd lesen, aber im Catechismo nit Haben wollen vnderrichten lassen, vnd sind deswegen deren gar wenig gsein, die denselben am Ostermontag auffsagen können.

1644. Schließlich ist vns nicht wenig frömbd fürkommen, dz die Herren von Zürich In ihrer Jüngst getrunkhen helvetischen Confession auch die außeren Noden des Landts Appenzell beygefügt, da vns aber nicht in wüssen, dz von weltlichen oder geistlichen des orths vnderschrieben worden.

1645. So ist auch ein großer missbruch endstanden, in dem einem Brutführer, die Hochzeitere nit an die Hand geben wirt, er habe dan dieselbige von ihren nechsten verwandten vmb ein g'wüss gelt erkauft, da es an ein marchten gaht, als wan einer sonst etwas verkaufte oder kaufte.

Gar fast ist geklagt worden über die großen weinkauff, bei denen in die 20. 30 oder mehr personen pflegend zuerscheinen, vnd vielmahlen erst nach mitnacht vßem wirtshauß Heimgohnd, auch grad armer witwen vnd waissen, da oft 30. 40 vnd noch mehr gulden verthon worden.

Dergleichen vnnüzen Kosten treibt man vff, bei etlichen teilungen, da die Vögt vnd parteien viel volckh darzu berüffen.